



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das Bundesministerium des Innern und für Heimat
An die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser
MI3@bmi.bund.de

An das Bundesministerium für Justiz
An den Bundesminister für Justiz Marco Buschmann
IA2@bmj.bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 21.05.2024

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und BMJ vom 30.04.2024

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs-, Migrations- und Antidiskriminierungspolitik.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften hat in der Vergangenheit die Änderungen des Kindschafts- und Zuwanderungsrechts sowie deren Umsetzung intensiv begleitet. Unsere Beratungsstellen begleiten unter anderem binationale Paare, Familien und auch alleinstehende Mütter und Väter aus EU- oder Drittstaaten, die sich oft in sehr schwierigen Lebenslagen für sich und ihre minderjährigen Kinder an uns wenden. Im Folgenden nehmen wir zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und BMJ vom 30.04.2024 Stellung.

1. Grundlegende Anmerkungen

An den Schnittstellen des Schutzes von Ehe und Familie im Grundgesetz, den familienrechtlichen Regelungen zur Begründung eines familienrechtlichen Statusverhältnisses wie der Vaterschaft,



dem Wohl des Kindes, dem Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, kommt es zu einer Gemengelage, die seit vielen Jahren immer wieder Anlass für die Vorlage unterschiedlicher Gesetzesentwürfe bietet, ohne jedoch die Kernproblematik, eine Priorisierung des Schutzes von Ehe und Familie und die Begründung dieser Verhältnisse und die ordnungsrechtlichen Erwägungen des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts zu klären.

Die geplanten Änderungen stellen einen wesentlichen Eingriff in das Recht nach Art. 6 GG und das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Beteiligten dar, da sie in das natürliche Recht von Menschen eingreifen, die sich für die Übernahme von elterlicher Verantwortung entschieden haben. Ein solcher Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig ist. Eine gesicherte Datengrundlage aufgrund derer sich ein so weitgehender Eingriff rechtfertigen ließe, liegt indes nicht vor.

Eine interne Behördenbefragung hat ergeben, dass in den vier Jahren zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2021 durch die Ausländerbehörden in Deutschland 290 missbräuchliche Vaterschaften festgestellt wurden. Im selben Zeitraum wurde laut Bundesinnenministerium (BMI) und Bundesjustizministerium (BMJ) auch an deutschen Auslandsvertretungen nur eine „sehr geringe Quote an festgestellten Missbräuchen“ verzeichnet (vgl. Infopapier BMI und BMJ, S. 5).

Aus unserer Verbandsperspektive erscheint es uns aus menschenrechtlicher Perspektive sehr bedenklich, dass bei so einer geringen Fallzahl – umgerechnet im Durchschnitt 73 Fälle pro Jahr – eine Gesetzesverschärfung in einem Ausmaß, wie im aktuellen Referentenentwurf vorgesehen, geplant ist. Angesichts der eher geringen Fallzahl erscheint es uns unverhältnismäßig eine derart große Bevölkerungsgruppe unter Generalverdacht zu stellen.

Jetzige Regelungen dazu im BGB § 1597a ermöglichen bereits eine Aussetzung der Vaterschaftsanerkennung (und entsprechend dem Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts vom 16.01.2024 in Zukunft auch der Co-Mutterschaftsanerkennung) und infolgedessen eine Prüfung durch die Ausländerbehörde, wenn besondere Verdachtsfälle vorliegen – nach BGB § 1597a Absatz 2 bei Menschen mit Duldung, Asylbewerber:innen, mangelnden persönlichen Beziehungen, Mehrfachvaterschaft und geldwertem Vorteil. Die nunmehr vorgesehene Regelung geht darüber hinaus, indem sie vorsieht, dass die erfolgte



Vaterschaftsanerkennung (und Zustimmung der Mutter) nur wirksam wird, wenn die Ausländerbehörde der Vaterschaftsanerkennung zustimmt.

Aus unserer Verbandsperspektive ist das im Referentenentwurf vorgesehene neue Konstrukt, das einen Wechsel vom bislang geltenden behördlichen Anfechtungsrecht in begründeten Verdachtsfällen gemäß §1597a BGB hin zu einer behördlichen Zustimmungspflichtigkeit vorsieht, nicht nur unnötig, sondern in vielerlei Hinsicht rechtlich bedenklich.

Mit der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden wird zudem eine fachfremde Behörde für familienrechtliche Angelegenheiten zuständig gemacht. Ein familienrechtliches Verhältnis, nämlich die Elternschaft, wird somit in die Hände einer fachfremden Behörde gegeben, wofür keine Notwendigkeit besteht. Die letztendliche Entscheidung muss bei den Familiengerichten bleiben.

Wir stellen daher grundlegend fest, dass es zum einen für die Neuregelung keinen Bedarf gibt, da die Datengrundlage fehlt, und Daten, über die wir verfügen, das Gegenteil aussagen, nämlich dass es sich nicht um eine Regelungslücke, sondern um Probleme in der behördlichen Anwendung der Gesetzestexte, also in der Rechtspraxis handelt. Zu diesem Schluss kommen im Übrigen auch die am Referentenentwurf beteiligten Ministerien. So war das Ergebnis einer internen Evaluation, die im Auftrag von BMI, BMJ und AA durchgeführt wurde, dass "[d]ie fehlende Effektivität des bisherigen Verfahrens [...] auch wesentlich daran [liegt], dass die Zusammenarbeit zwischen den an der Missbrauchskontrolle beteiligten Stellen nicht optimal funktioniert" (vgl. Infopapier BMI und BMJ, S. 1). Aus unserer Perspektive ließe sich eine effektivere behördliche Praxis auch mit einfacheren Mitteln als mit der vorgesehenen Gesetzesverschärfung herstellen, beispielsweise mit einem höheren Personalschlüssel – ohnehin überlastete Ausländerbehörden mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen, erscheint in dieser Hinsicht nicht als zielführend.

Zum anderen hebt die Neueinführung der Zustimmungspflichtigkeit durch die Ausländerbehörden vielerlei geltende Grundsätze im deutschen Recht aus, u.a. das Recht eines Kindes auf Zuordnung zu zwei Elternteilen, die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern sowie neben der biologischen und genetischen Elternschaft die Stärkung einer sozial-familiären Elternschaft und damit die Gleichstellung vielfältiger Familienformen, wie auch im



jüngsten Eckpunktepapieren zur Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts vom 16.01.2024 vorgesehen.

2. Einwände zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen

a) Ungenaue Definition von "Prüffällen"

Der Referentenentwurf sieht vor, dass in allen Fällen, in denen abstrakt die Möglichkeit einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft besteht (sog. Prüffall), eine Anerkennung der Vaterschaft künftig die Zustimmung der Ausländerbehörde voraussetzt (vgl. Infopapier BMI und BMJ, S. 2). Diese vage und weite Definition einer abstrakt bestehenden Möglichkeit des Missbrauchs, weitet die Gruppe der Elternteile, die unter Generalverdacht gestellt werden, unverhältnismäßig aus. Wir fordern, dass die präventive Kontrolle von Vaterschaftsanerkennungen wie in den bisherigen gesetzlichen Regelungen gemäß BGB § 1597a weiterhin nur anlassbezogen bei begründeten Einzelfällen vorgenommen wird. Das Vorliegen eines "aufenthaltsrechtlichen Gefälles" als Begründung ist aus unserer Perspektive nicht ausreichend.

Der gewählte Begriff "aufenthaltsrechtliches Gefälle", der in Zukunft einen sogenannten zustimmungspflichtigen Prüffall begründen soll, ist nicht definiert und kann sehr weit ausgelegt werden. Er kann theoretisch neben allen Menschen mit Duldung und allen Asylbewerber:innen auch ggf. Unionsbürger:innen, die bspw. noch keine fünf Jahre in Deutschland leben und nicht unerhebliche staatliche Transferleistungen beziehen, umfassen. Ebenso könnten Student:innen einbezogen werden, deren Studienleistungen nicht in der Regelstudiendauer erfolgen, oder Menschen, die befristet nach Deutschland zum FSJ, Bundesfreiwilligendienst oder als Au-Pair einreisen. Auch Fachkräfte, die zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland gekommen sind, dann arbeitslos wurden und noch keine neue Arbeit gefunden haben, wären von der Neuregelung betroffen. Ein Gefälle bestünde dann auch bei Ausländer:innen mit befristetem Aufenthalt und mit 8-jährigem Aufenthalt. Die Liste könnte noch weiter fortgeführt werden. Aus unserer Perspektive ist es menschenrechtlich bedenklich, Menschen allein aufgrund ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus in dem ihnen gemäß Art. 6 GG zustehenden Recht auf Familie und familiäres Zusammenleben zu diskriminieren.



Von den vorgesehenen Ausnahmen, sogenannten Vermutungstatbeständen, die gegen einen Missbrauch sprechen, können viele der Paare und alleinstehenden Elternteile, die wir beraten, leider nicht profitieren. Denn diese entsprechen nicht ihrer Lebensrealität. Beispielsweise leben Elternteile zum Zeitpunkt der Schwangerschaft in unterschiedlichen Ländern – in Zeiten von Auslandsstudium und -Praktika ein häufiger Fall gerade unter hochqualifizierten Fachkräften, weswegen sie keine sechsmonatige gemeinsame Haushaltsführung nachweisen können. Wenn dann nach der neu vorgesehenen gesetzlichen Regelung das Visum zur Familienzusammenführung zunächst verweigert wird, kann aus demselben Grund – wenn Elternteile in verschiedenen Ländern leben – auch kein sechsmonatiger Umgang mit dem Kind nachgewiesen werden.

Wir fordern daher die Einführung von Vermutungstatbeständen, die für binationale Elternpaare, die zum Zeitpunkt der Schwangerschaft in unterschiedlichen Ländern leben, unter realistischen Bedingungen erfüllbar sind.

Als Verband, der auch die Interessen von Familien im Prozess des Familiennachzugs aus Drittstaaten vertritt, stellen wir grundsätzlich in Frage, dass ein in diesem Kontext immer existierendes "aufenthaltsrechtliche Gefälle" als Verdachtsmoment herangezogen wird. Eltern aus Drittstaaten werden, so wie der Referentenentwurf derzeit formuliert ist, unter Generalverdacht einer missbräuchlichen Elternschaftsankennung gestellt, da bei allen diesen Konstellationen ein "aufenthaltsrechtliches Gefälle" vorliegt. Das ist aus unserer Perspektive diskriminierend. Dies erschwert und verhindert das familiäre Zusammenleben zusätzlich. Wir haben bereits heute in unserer Beratungsarbeit zahlreiche Fälle von Müttern, die wegen immenser bürokratischer Hürden und daraus resultierend gar nicht oder verspätet erteilter Visa im Rahmen des Familiennachzugs – was zurzeit rechtlich auch zur Geburt, d.h. zum noch ungeborenen Kind auf der Grundlage einer vorgeburtlichen Vaterschaftsankennung, möglich ist – auf den Vater warten. Dieser dann in vielen uns bekannten Fällen jedoch nicht pünktlich zur Geburt einreisen kann und die Mutter in dieser sehr schwierigen und belastenden Zeit der Geburt selbst sowie während des Mutterschutzes nicht unterstützen kann. Auch eine gemeinsam geteilte Sorge für das Kind von Anfang an, wie beispielsweise im Referentenentwurf zur Familienstartzeit vorgesehen, ist für diese Paare nicht möglich. Es wäre daher sinnvoller und Art. 6 GG entsprechender, die bestehenden Hürden, die eine Familienzusammenführung zum Zeitpunkt der Geburt ermöglichen, abzubauen und nicht noch neue hinzuzufügen, wie das mit dem vorgesehenen Gesetz der Fall ist.



b) Schwächung sozial-familiärer versus biologisch-genetischer Vaterschaft

In unserer Beratungsarbeit treffen wir häufig auf Familienkonstellationen, in denen sich ein Elternteil (noch) im Ausland befindet und daher weder mit der Mutter und/oder dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, noch vom Herkunftsland aus Umgang mit dem Kind oder Unterhaltsleistungen erbringen kann. Beispielsweise seien hier die werdenden Eltern genannt, die sich im Rahmen von im Ausland erbrachter Erwerbstätigkeit oder Studienaufenthalten kennen lernen und eine*r von beiden wieder nach Deutschland zurückreist. Diese Elternpaare wären bei Inkrafttreten der geplanten Regelungen samt und sonders auf die vorgeburtliche Feststellung der Abstammungsverhältnisse verwiesen, da ohne den Nachweis eines DNA-Gutachtens eine Einreise mit einem Visum zum Familiennachzug nicht möglich wäre.

Das Ausleben der sozial-familiären Elternschaft mit einer Vaterschaftsanerkennung mit allen Verpflichtungen bliebe nicht nur den Eltern, die Sorgeverantwortung tragen wollen, sondern auch dem Kind vorenthalten.

Paare, die Verantwortung als Eltern verpflichtend übernehmen wollen, werden vor immense bürokratische und finanzielle Herausforderungen gestellt (insb. Zahlung des Vaterschaftstests), die zu zusätzlichen psychischen Belastungen führen. Viele Kinder könnten im Prüfungszeitraum nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, weil die Familienzusammenführung ausgesetzt werden würde. Eine solche Situation durch die geplante Gesetzgebung herbeizuführen, ist aus der Perspektive des Kindeswohls hoch bedenklich.

Der BverfG Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10 stellte klar:

"Das Fehlen einer häuslichen Gemeinschaft ist damit kein zuverlässiger Indikator einer gerade aufenthaltsrechtlich motivierten Vaterschaftsanerkennung (vgl. Arendt-Rojahn, FPR 2007, S. 395 <397>) (...) eine verantwortungsvoll gelebte Eltern-Kind-Gemeinschaft lasse sich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen. Die Entwicklung eines Kindes werde nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt (vgl. BTDrucks 16/3291, S. 13 f.)"



Der Gesetzesentwurf widerspricht darüber hinaus allen Bestrebungen der Bundesregierung für eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit wie in der Familienstartzeit sowie den Neuerungen im Kindschafts- und Abstammungsrecht vorgesehen.

Gerade im Hinblick auf die sich ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform des Abstammungsrechts weist die mangelnde Berücksichtigung sozial-familiärer Elternschaft zudem eklatant Diskriminierungen queerer Familien auf, worauf der LSVD hinweist. Im Abstammungsrecht sollte die gelebte soziale Elternschaft besondere Anerkennung erfahren. Eine Biologisierung wie nun vorgesehen betrifft queere Familien mit „Aufenthaltsgefälle“ ganz besonders und steht im Widerspruch zur eigentlich vorgesehen Anerkennung unabhängig vom Geschlecht oder der sexuellen Orientierung. Auch wären vorgeburtliche Elternschaftsvereinbarungen nur für Familien ohne „Aufenthaltsgefälle“ möglich. Die Schwebestände und behördlichen Ausforschungen würden dadurch weiter aufrechterhalten. Individuelle behördliche Begutachtungen können Einfallstor auch für queerfeindliche Diskriminierungen sein.

c) Nicht-Berücksichtigung der Kindeswohlperspektive, insb. das Recht des Kindes auf die Zuordnung von zwei Elternteilen, das Recht des Kindes auf Fürsorge durch zwei Elternteile, die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern

Wir fordern, dass ein bereitstehendes zweites Elternteil mit nachweislich sozial-familiärer Bindung zum Kind seines Rechten und Pflichten durch eine gesetzliche Grundlage gestärkt wahrnehmen kann. Kinder haben ein Recht, in klaren und gesicherten Verhältnissen aufzuwachsen. Ein Kind hat ein Recht auf Zuordnung beider Elternteile, dies ist bei der Einengung auf biologische Vaterschaft und der Nicht-Anerkennung von sozial-familiären Beziehungen nicht mehr möglich.

Zudem sind die Modalitäten zur Prüfung sozial-familiärer Vaterschaft diskriminierend und vernachlässigen moderne Familienformen wie Stiefkindfamilien, Ein-Elternkindfamilien und Patchwork-Familien. Im Referentenentwurf scheint es, als gäbe es nur noch nur noch verheiratete Paare und biologische Väter. Der sozial-familiäre Vater oder die Co-Mutter werden ausgeschlossen. Ebenso werden unverheiratete Paare benachteiligt – wo doch der



Gesetzgeber weiß, dass deren Anzahl zunimmt – daher auch das Gesetzesvorhaben einer Verantwortungsgemeinschaft.

Ein Kind hat ein Recht auf Fürsorge durch beide Elternteile, insbesondere auch in der sensiblen Phase direkt nach der Geburt, in denen in der Regel eine Eltern-Kind-Bindung aufgebaut wird. Diese wird dem Kind im Falle einer viermonatigen Prüfung durch die Ausländerbehörde verwehrt.

Darüber hinaus wird mit den geplanten Regelungen wieder eine Unterscheidung von "ehelichen" und "nicht ehelich" geborenen Kindern eingeführt. Bei den innerhalb der Ehe geborenen Kindern steht die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 1 BGB aufgrund der Ehe fest, unabhängig davon, ob es sich um den biologischen Vater handelt. Somit trifft die geplante Neuregelung nur die nicht miteinander verheirateten Eltern und hier besonders Eltern, bei denen zwischen den Elternteilen ein "aufenthaltsrechtliches Gefälle" besteht. Hinzukommt eine weitere Ungleichbehandlung: Der ausschließliche Fokus auf ausländerrechtliche Belange bei der Bestimmung der sogenannten Prüffälle reduziert eine bestimmte Personengruppe darauf, eine biologische Elternschaft nachweisen zu müssen, während andere Elternpaare die Möglichkeit zu sozial-familiärer Elternschaft haben. Kinder, deren Elternpaare ein aufenthaltsrechtliches Gefälle aufweisen, laufen somit Gefahr, keinen rechtlich zugeordneten Vater zu bekommen, obwohl möglicherweise ein sozial-familiärer Vater bereitsteht, der die Vaterschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten gerne übernehmen möchte. Damit diskriminiert die Neuregelung nicht nur bestimmte Elternpaare, sondern widerspricht auch dem Recht des Kindes auf die Zuordnung zweier Elternteile.

d) Verpflichtende DNA-Tests diskriminieren die Beteiligten aufgrund des Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte, der Kosten und der Verhinderung der Einreise zur Geburt

Ein verpflichtender DNA-Test kann einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen, wenn bspw. das nicht-erwünschte Ergebnis herauskommt. Dies kann familiär-soziale Beziehungen belasten und zur Trennung der Familie führen.

Die Kostenübernahme der DNA-Tests liegt gemäß dem Referentenentwurf immer bei den Eltern. Dies kann zu unzumutbaren ökonomischen Belastungen der Familien führen, noch dazu in einer Zeit, in der die Mutter aufgrund von Mutterschutz nicht arbeiten kann. Aus unserer Perspektive wäre es, um die besonderen Umstände von Schwangerschaft und Geburt



zu berücksichtigen, verhältnismäßig, sollten Standesämter einen Verdacht äußern, dass ein Familiengericht einen solchen Test anordnet. Die Kosten wären dann behördlicherseits zu übernehmen.

Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen aus dem Ausland sollen nach dem Referentenentwurf unter der Zustimmungserfordernis der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung stehen. Bereits heute ist es für werdende Eltern in vielen Fällen nicht möglich, die Geburt des gemeinsamen Kindes in Deutschland zu erleben. Dies scheitert auch bisher an den umfänglichen zeitlichen und finanziellen Erfordernissen, die ein Verfahren zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung mit sich bringt. Bereits die Wartezeiten zur Visumsabgabe liegen bei vielen Botschaften mindestens drei bis mehr Monate in der Zukunft.

Ein DNA-Gutachten, wenn es gerichtsfest gemacht werden soll, kann nur von speziell anerkannten Instituten vorgenommen werden. In vielen Ländern gibt es diese nicht oder ein Test ist mit langen und kostenintensiven Anfahrtszeiten verbunden.

Eine gesicherte Schwangerschaft besteht ab der zwölften Woche. Erfolgt dann der Termin auch nur drei Monate später, kommt noch die eigentliche Bearbeitungszeit für den Visumsantrag hinzu. Bearbeitungszeiten betragen derzeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Botschaft häufig zwischen sechs und neun Monaten. Eine Einreise nach Deutschland zur Geburt ist damit für die Schwangere oder den Vater, je nachdem wer von beiden in einem Drittstaat lebt, nicht mehr rechtzeitig möglich.

Wir fordern daher, dass auch der vorgeburtliche Kontakt zwischen beiden Elternteilen, gegenseitige Besuche etc. eine Indizwirkung für das Bestehen einer sozial-familiären Vaterschaft entfalten soll und die Abgabe eines DNA-Tests nicht gefordert wird.

e) Diskriminierende Rücknahme der Staatsbürgerschaft nach max. fünf bzw. sieben Jahren

Aus Kindeswohlperspektive kann dem Kind grundsätzlich kein missbräuchliches Verhalten der Eltern zugerechnet werden, so auch BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10.

Dies gilt unabhängig vom Alter und der Frage, ob ein Kind ein Bewusstsein für seine eigene Staatszugehörigkeit entwickelt hat oder nicht. "Staatsangehörigkeit" ist ein juristisches Konstrukt und vermittelt als solches staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.



Sollte in wenigen Fällen tatsächlich nachweislich eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen, muss bei den Rechtsfolgen eine differenzierte Betrachtung erfolgen. In keinem Fall darf das Kind staatenlos werden.

Von der Rechtsfolge einer Aberkennung der Staatsbürgerschaft für das Kind fordern wir abzusehen, da die Nachteile für das Kind immens sowohl auf der Ebene der mentalen Gesundheit als auch der materiellen Versorgung wären.

3. Abschließende Bemerkungen

Der derzeitige ausschließlich mit negativen Konnotationen geführte Migrationsdiskurs scheint bei dem vorliegenden Referentenentwurf Pate gestanden zu haben. Der populistisch anmutende und ganze Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht stellende Referentenentwurf ist diskriminierend und zudem unnötig. Familienrechtliche Angelegenheiten werden hier unter vorgeblichen ordnungs- und sicherheitspolitischen Fragestellungen abgehandelt. Diese wiederum widersprechen dem Schutz der Familie und schwächen die Rechte der Kinder, denen der Verlust eines vollwertigen Elternteils sowie der Staatsangehörigkeit droht, allein aufgrund eines staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Steuerungsziels.

Weiterhin sehen wir hier eine deutliche Diskriminierung von Menschen mit Migrationsgeschichte aufgrund des Aufenthaltsstatus, des Familienstands und der Fürsorgeverantwortung sowie eine Missachtung von Art. 6 GG, dem Recht auf Familie, insbesondere des familiären Zusammenlebens, das durch das geplante Gesetz immens erschwert und zumindest für den Zeitraum der Prüfung ausgesetzt wird.

Anstelle einer Verschärfung fordern wir eine Überarbeitung der bestehenden Gesetze zum Abbau von Diskriminierungen, von denen Eltern und Familien mit einem Elternteil aus einem Drittstaat bereits seit vielen Jahren betroffen sind.

Im Übrigen zeigt die geringe Fallzahl missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen aus aufenthaltsrelevanten Gründen, dass die meisten sich bewusst darüber zu sein scheinen, dass anerkennende Väter ein erhebliches Risiko eingehen, dauerhaft unterhaltsrechtlich belangt zu werden. Die Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt ist staatlich durchsetzbar, auch Mittellosigkeit schützt den Vater allenfalls zeitlich begrenzt vor dieser Zahlungspflicht. Dem Staat stehen auch jenseits des familiengerichtlichen Unterhaltsverfahrens Mittel zur Verfügung, die



verband binationaler
familien und partnerschaften

Unterhaltspflichten durchzusetzen. Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist nach § 170 StGB strafbewehrt. So wäre es zielführender endlich eine konsequente behördliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vorzunehmen. Davon würde eine Vielzahl an Kindern wirklich profitieren und zudem könnte es den erforderlichen Druck erzeugen, um zu vermeiden, dass Vaterschaftsanerkennungen allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen erfolgen.

Wir fordern das Recht auf familiäres Zusammenleben aller Kinder mit ihren Bezugspersonen. Sowohl mit jenen, die in Deutschland bereits real Umgangs- und Sorgerechte für das Kind wahrnehmen, als auch jenen, die noch im Ausland leben. Diese sollen die Möglichkeit erhalten, ihre familiäre Fürsorgeabsicht glaubhaft zu bekunden, sobald sie ein Visum im Rahmen des Familiennachzugs beantragen.

Frankfurt, den 21.05.24

Dr. Annette Hilscher

Bundesgeschäftsführerin

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ludolfusstraße 2–4

60487 Frankfurt am Main

hilscher@verband-binationaler.de